

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

5. Jahrgang

Britz, den 30. August 2013

Ausgabe 10/2013

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ in der Gemeinde Britz Seite 2
2. Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe 2014 (Beschluss LI- 14/2013 vom 02.07.2013) Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.06.2013 Seite 3
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 02.07.2013 und vom 06.08.2013 Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.07.2013 Seite 5
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 08.07.2013 Seite 5
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 03.07.2013 Seite 6
8. Bekanntmachung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe am 18.06.2013 Seite 7
9. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ über die Gewässerunterhaltungsarbeiten in den August 2013 bis Februar 2014 Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ in der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat mit Beschluss-Nr. BR-18/2013 am 29.07.2013 die Einleitung des Änderungsverfahrens des seit dem 02.02.2003 rechtswirksamen Bebauungsplan-Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ für das Gebiet Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 855 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Hiermit erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ für das Gebiet Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 855 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung vom 15.08.2013 mit Begründung.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ liegt mit Begründung

vom 9. September 2013 bis einschließlich 11. Oktober 2013

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, FD Bauverwaltung im Zimmer 1.23, Tel. 03334 / 45 76 68 und 03334 / 45 76 43 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum

Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz abgegeben werden.

Es wird bestimmt, dass nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes Stellungnahmen abgegeben werden können.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird in das Abwägungsverfahren eingearbeitet und der Gemeindevertretersitzung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den geänderten Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

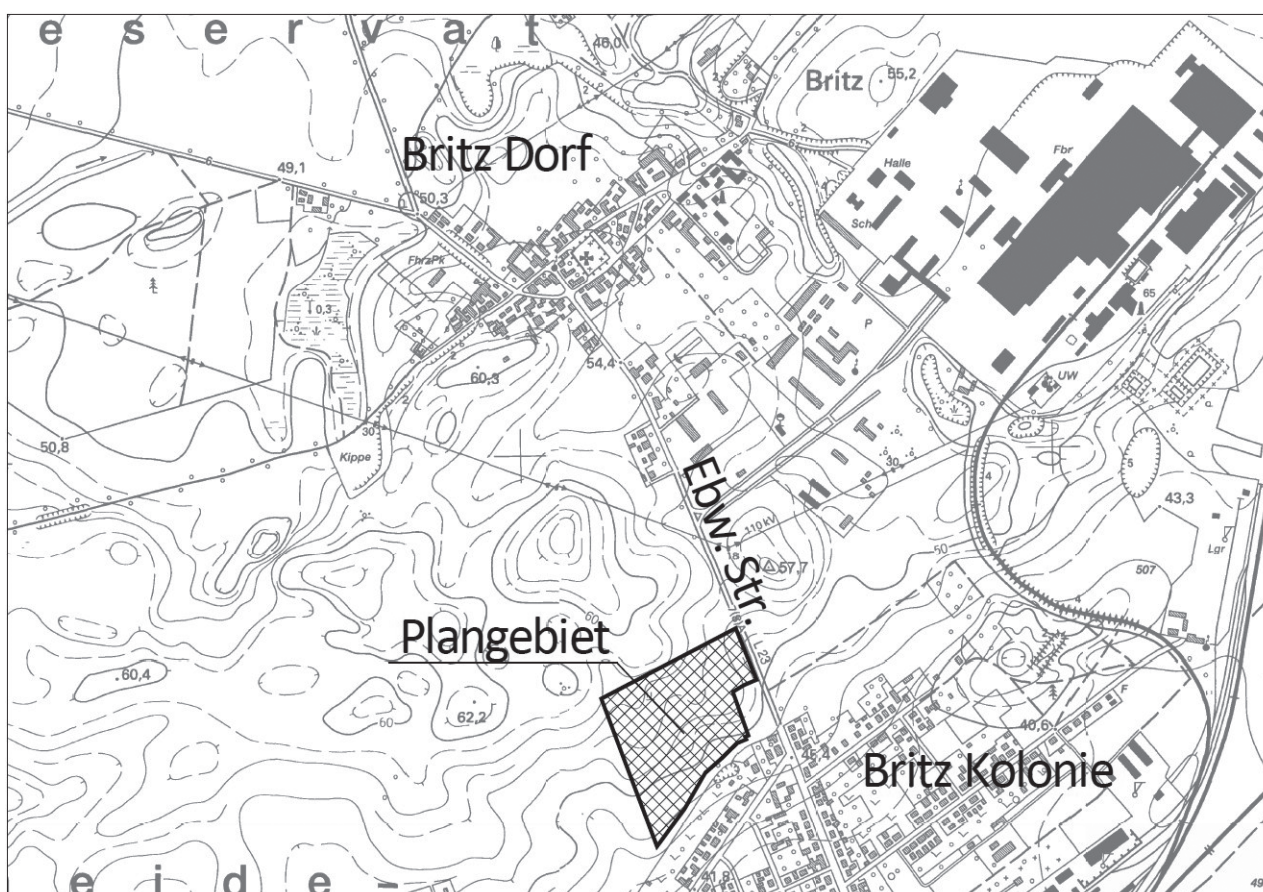
Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 15.08.2013

Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor

**Anlage 1: Übersichtsplan (ohne Maßstab) Bebauungsplan-Nr. III Wohnbebauung –
An der Eberswalder Straße- 1. Änderung, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.**



Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss LI- 14/2013 vom 02.07.2013 – Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe 2014

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) GVBl. I S.286 i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung– beschließt die Gemeindevertretung Liepe folgende Steuerhebesätze.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 313 v. H. |
|---|-----------|

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 324 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Britz, 13.08.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.06.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-34/2013

Festlegung zum weiteren Verfahren mit dem Grundstück Brodowiner Dorfstraße 19 (Alte Schule)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin legt fest, dass das gemeindeeigene Grundstück Brodowiner Dorfstraße 19 – Gemarkung Brodowin, Flur 1, Flurstück 27 und Flur 2, Flurstück 75 – mit einer Gesamtgröße von 6.040 m² wie folgt geteilt wird:

der Teil, auf welchem sich die Alte Schule befindet, soll mit einer noch unvermessenen Teilfläche von ca. 953 m² zum Verkauf zu einem Mindestgebot von 60.000 EUR (Wertgutachten) ausgeschrieben werden. Es soll eine zweckgebundene Ausschreibung sein, wobei vorrangig eine Nutzung für eine Arztpraxis (Allgemeinarzt/in) genannt werden soll. Die Veröffentlichung der Ausschreibung soll u.a. im Deutschen Ärzteblatt erscheinen. Bei den Angeboten soll nicht in jedem Falle das Höchstgebot berücksichtigt werden, sondern die zweckgebundene Nutzung im Sinne der Dorfentwicklung steht im Mittelpunkt. Eine Klausel im Kaufvertrag soll die Zweckbindung sichern.

Der größere Teil des Flurstückes mit einer Größe von ca. 5.087 m² bleibt im Eigentum der Gemeinde und dient als Vorbehaltsfläche für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-35/2013

Gewährung von Dienstbarkeiten zu Lasten des Flurstückes 364/2 der Flur 1, Gemarkung Chorin - Grundstücksüberbauung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, zu Lasten des gemeindeeigenen Flurstückes 364/2 der Flur 1, Gemarkung Chorin eine Dienstbarkeit für eine Grundstücksüberbauung, einen Brandschutzabstand sowie eine Abstandsfläche für das benachbarte Flurstück 721 zu übernehmen. Die Ausübung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich jedoch unter der Auflage, daß der Dienstbarkeitsberechtigte auf seine Kosten entlang der verbleibenden gemeindlichen Grundstücksfläche eine Ballfangnetzanlage errichtet.

Ergänzt wird, dass Herr Impson akzeptiert, dass ein wesentlicher Teil der angrenzenden Fläche zu seinem Grundstück als Sport- und Spielplatz genutzt wird und keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Die Dienstbarkeitsbewilligung ist dem Ausschuss vorzulegen und folgender Inhalt aufzunehmen:

Ein Duldungs- und Betretungsrecht zum Ball holen. Jeglicher Haftungsausschluss. Einverständnis mit einer TÜV-Prüfung nach Montage des Ballfangnetzes

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-39/2013

Verlegung Bushaltestelle „Dorf“ in Brodowin

Beschlusstext:

Aufgrund des momentanen ungünstigen Standpunktes der Bushaltestelle „Dorf“ in Brodowin, beschließt die Gemeinde Chorin die Umsetzung der jetzigen Halteschild (gegenüber der Brodowiner Dorfstr. 12) soll ca. 100m weiter ins Dorf hinein (gegenüber der Brodowiner Dorfstr. 17) umgestellt werden. Dort ist bereits eine befestigte Oberfläche geschaffen worden.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheinigung des Antrages, die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH 40/2013

Einrichtung einer Ausstiegshaltestelle in Chorin (Dorf)

Beschlusstext:

Aufgrund der Überarbeitung der Schulwegsicherung für die Max-Kienitz-Schule in Britz beschließt die Gemeindevertretung Chorin die Schaffung einer zusätzlichen Ausstiegshaltestelle an der Kindertagesstätte „Waldwichtel“ in Chorin (Dorf). Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheinigung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-36/2013

Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes – Gemarkung Chorin Flur 2, Flurstück 15

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Grundstück – Flurstück 15 der Flur 2, Gemarkung Chorin – zu veräußern.

– Beschluss abgelehnt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: CH-37/2013

Gewährung von Dienstbarkeiten für eine Hochspannungsfreileitung – Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstücke 1 und 515 sowie Flur 1, Flurstücke 73, 97, 154 und 91

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine Dienstbarkeit für nachstehende Grundstücksteilflächen:

Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstück 1 mit 257 m²,
 Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstück 515 mit 317 m²,
 Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 73 mit 811 m²,
 Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 97 mit 277 m²,
 Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 154 mit 882 m²,

Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 91 mit 444 m²,
 zu bestellen.

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: CH-38/2013

Vergabe der Mittel der ILE-Förderung Umgestaltung Klosterladen bei Zuteilung der beantragten Fördermittel

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, im Zusammenhang mit der Vergabe der Planungsleistungen und der Umsetzung für die Neugestaltung des Besuchereingangs und Klosterladens durch ILE-Mittel bei Mittelvergabe im Kloster Chorin, eine freihändige Vergabe vorzunehmen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 02.07.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-13/2013

Inanspruchnahme der investiven Bedarfszuweisungen nach § 16 Absatz 1 Ziffer 3 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes – Verpflichtung zur Erfüllung der Vorgaben des Landes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe fasst folgenden Selbstbindungsbeschluss:

1. Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, mit der Haushaltssatzung 2014 die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 30 Punkte über dem durchschnittlichen Hebesatz (von 256 auf 313 v.H.).
2. Die Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2013 bzw. im Finanzplan 2014 zu veranschlagen.
3. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 16 Absatz 1 KomHKV ist nach Erstellung der Planungsunterlagen vorzulegen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-14/2013

Hebesatzsatzung 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe verabschiedet die Hebesatzsatzung für das Jahr 2014.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-15/2013

1. Nachtrag zum Haushaltsplan 2013 und Konsolidierungsmaßnahmen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt den 1. Nachtrag zum Haushaltsplan 2013 sowie die Umsetzung der im Beschluss aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen.

Das Haushaltsvolumen wird festgesetzt auf:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
	von bisher	auf
ordentlichen Erträge auf	670.100,00 €	691.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	724.200,00 €	724.200,00 €

außerordentliche Erträge auf	0 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	949.300,00 €	1.301.500,00 €
Auszahlungen auf	1.144.800,00 €	1.450.800,00 €

beschlossen.

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt weiterhin die im Investitionsplan 2013 aus der investiven Schlüsselzuweisung und den Bedarfszuweisungen des Landes Brandenburg refinanzierten aufgeführten Vorhaben **und nachstehende Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes:**

- Verkauf des entbehrlichen kommunalen Vermögens
- Erhöhung der Grundsteuer A auf 314 v.H. im Jahr 2014
- Beschränkung der Leistungen für Ortsreinigung und Grünflächenpflege auf den Umfang der Erfüllung der Pflichten als Grundstückseigentümerin (Anliegerpflichten) sowie zur Vermeidung von Gefahrensituationen

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird nach § 76 der BbgKVerf der Höchstbetrag für Kassenkredite auf 200.000 € festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden neu festgesetzt von 0 € auf:

300.000 €	für die Sanierung der Regenentwässerung der Brodowiner Straße
1.200.000 €	für die Sanierung der Brücke über die Havel-Oder-Wasserstraße.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-16/2013

Sanierung der Wegebrücke Liepe km 80,15 über die Havel-Oder-Wasserstraße / Vergabe von Planungsleistungen für die Variantenuntersuchung (Voruntersuchung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, das Ingenieurbüro Thiele & Partner (Planung und Beratung im Hoch-, Tief- und Verkehrsbau) aus Neustrelitz mit der Variantenuntersuchung (Voruntersuchung) für die Investitionsmaßnahme Sanierung der Wegebrücke Liepe km 80,15 über die Havel-Oder-Wasserstraße zu beauftragen.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 06.08.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-17/2013
Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die vom Baubetriebshof vorgelegte Prioritätenliste der Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.07.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-36/2013
Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Waldstraße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertreter beschließen die Aufstellung des Verkehrszeichens 274-53 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) am Ortseingang in der Waldstraße und in der Einmündung Waldstraße in die Dorfstraße (im Bereich der Waldstraße) beidseitig.

Ferner wird das Entfernen des Verkehrszeichens 274-55 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) beidseitig in der Finowstraße beschlossen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-37/2013

Ausstattung „unterer Parkplatz“ am Schiffshebewerk mit einem Geldwechselautomaten

Beschlusstext:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Niederfinow beschließen zur Verbesserung der Qualität der Bezahlmöglichkeit des „unteren Parkplatzes“ am Schiffshebewerk, die Ausstattung mit einem Geldwechselautomaten auf

der Grundlage des vorliegenden Angebotes der MeWa Metallwaren- und Elektromaschinenbau GmbH in Höhe von 13.787,34 € brutto.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Niederfinow beschließen, die erforderlichen Leistungen für die baulichen Veränderungen durch die Amtsverwaltung vorbereiten und durchführen zu lassen.

Durch die Amtsverwaltung sind entsprechende Angebote einzuholen und auszuwerten.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, soweit die geschätzten und überschlägig ermittelten Kosten in Höhe von 4.500,00 € brutto nicht überschritten werden.

Der überplanmäßige Investitionsbedarf wird hiermit genehmigt. Die Deckung aus dem Überschuss 2012, Finanzrechnung 2012 weist Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 107.726,69 € aus. Der Gesamtbestand der Bankkonten per 31.12.2012 betrug 229.221,18 €.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 08.07.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PA-10/2013
Entschädigungssatzung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die „Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Parsteinsee“ (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PA-11/2013
Verkauf eines bebauten Grundstückes – Dorfstr. 64, Flurstück 102/0.0, ca. 1.007 m² und eines unbebauten Flurstückes 101/0.0, ca. 661 m², beide Gemarkung Lüdersdorf, Flur 3

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, die Flurstücke 101/0.0 (661 m²) unbebaut und 102/0.0 (1.007 m²) bebaut mit einem Wohnhaus, der Flur 3, Gemarkung Lüdersdorf, im OT Lüdersdorf, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 03.07.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-19/2013

Inanspruchnahme der investiven Bedarfszuweisungen nach § 16 Absatz 1 Ziffer 3 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes – Verpflichtung zur Erfüllung der Vorgaben des Landes

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg fasst folgenden Selbstbindungsbeschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt mit der Haushaltssatzung 2014 die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 30 Punkte über dem durchschnittlichen Hebesatz (von 256 auf 304 v.H.).
2. Die Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2013 bzw. im Finanzplan 2014 zu veranschlagen.
3. Für den Neubau der Kindertagesstätte erbringt die Stadt Oderberg einen Bedarfsnachweis entsprechend der Kita-Bedarfsplanung. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 16 Absatz 1 KomHKV ist vorzulegen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-22/2013

Aufhebung des Beschlusses-Nr. OD-06/2013 über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2013

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hebt den Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2013 OD-06/2013 vom 13.02.2013 auf.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-23/2013

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2013.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.193.200 €
ordentlichen Aufwendungen	2.051.600 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.568.600 €
Auszahlungen auf	4.621.300 €

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird die Verwaltung ermächtigt, Kassenkredite nach § 76 der BbgKVerf bis zu einem Gesamtvolumen von 800.000 € aufzunehmen.

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen beträgt 1.600.000 €.

Folgende Änderung wird beschlossen:

2520201-80202-0821010 + 5.000,00 €

für den Ankauf einer historisch wertvollen Sammlung zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung der Stadt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-25/2013

Fortführung Hangsicherung, Gartenstraße 6-11, Auftragsvergabe Hangbepflanzung

Beschlusstext:

Die Stadtverordneten der Stadt Oderberg beschließen, im Rahmen der Fortführung des Vorhabens der Hangsicherung, Gartenstraße 6-11 in 16248 Oderberg, den Auftrag für die dringend erforderliche Hangbepflanzung an die Firma:

EBERSWALDERGRÜN Gesellschaft für Stadt- und Umlandbegrünung mbH aus Eberswalde mit einer Auftragssummebrutto in Höhe von 45.390,17 € zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-18/2013

Verkauf eines bebauten Grundstückes – Angermünder Str. 52, Flurstück 150/5.0, da. 1.029 m² und eines unbebauten Flurstückes 150/3.0, ca. 46 m², beide Gemarkung Oderberg, Flur 3

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Flurstücke 150/5.0 (1.029 m²), bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus und 150/3.0 (46 m²), der Flur 3, Gemarkung Oderberg, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-21/2013

Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstücke 247 (888 m²) und 249 (72 m²)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Flurstücke 247 und 249 der Flur 4, Gemarkung Oderberg mit einer Gesamtgröße von 960 m² zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe

Auf der Jahreshauptversammlung 2012/2013 am 18.06.2013 in 16248 Liepe, Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“, waren 39 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten mit einer Grundfläche von 547,45 ha.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/2013: Die MV beschließt einstimmig die Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2012/2013.

Beschluss 02/2013: Die MV beschließt einstimmig die Entlastung des Kassenführers des Jagdjahres 2012/2013.

Beschluss 03/2013: Die Mitgliederversammlung bestätigt und beschließt die vorgetragene Reinertragskalkulation und die Einstellung der Umbuchungen der Rückstellungen, entsprechend den Erläuterungen des Vorstehers. Der Reinertrag für das Jagdjahr 2012/2013 beträgt 3,32 Euro/ha jagdbare Fläche.

Auszahlungsbedingungen:

1. Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt per Überweisung.
2. Der Eigentumsnachweis muss vorliegen.
3. Die aktuelle Bankverbindung und der Flächennachweis sind jährlich zu bestätigen:
 - durch Unterschrift auf der Eigentümerkartei oder
 - durch schriftliche Anforderung der Reinertragsauszahlung mit Angabe der bejagbaren Fläche und der aktuellen Bankverbindung.

Die Eigentümerkartei liegt bei der jährlichen Mitgliederversammlung vor. Anwesende Jagdgenossen können ihre aktuelle Bankverbindung und die Größe ihrer jagdbaren Fläche in der Eigentümerkartei mit ihrer Unterschrift auf der jährlichen Versammlung bestätigen. Gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung kann nur nach Vorlage der genannten Bestätigungen eine Auszahlung des Reinertrages erfolgen.

Beschluss 04/2013: Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 29.06.2012, dass nicht abgeholte Jagdpacht dem Reinertrag zugerechnet wird.

Abstimmungsergebnis: 38-1-0 zugestimmt

Beschluss 05/2013: Die Genossenschaftsversammlung beschließt, dass nicht abgeholte Jagdpacht nach 4 Jahren verjährt und im 5. Jahr der Rückstellung zur Entschädigung für Wildschäden oder zur Nutzung wildschadensverhütender Maßnahmen verwendet wird.

Abstimmungsergebnis: 38-1-0 zugestimmt

Beschluss 06/2013: Der Verlängerungsoption vom 11.12.2012 wird zugestimmt. Der Jagdpachtvertrag wird dahin geändert, dass ab dem 01.04.2014 bis zum 31.03.2022 nur noch der Jagdbogen Nord bejagt wird. Der Jagdpachtzins und eine Wildschadenspauschale wurden festgesetzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Jagdpächter wegen Wildschäden sind ausgeschlossen. Bei Tod des Jagdpächters endet der Jagdpachtvertrag mit Ende des Pachtjahres, welches auf den Tod des Pächters folgt.

Abstimmungsergebnis: 2-36-1 abgelehnt

Beschluss 07/2013: Beschluss über die weitere Verfahrensweise nach Ablehnung der Optionsausübung.

Die Genossenschaftsversammlung beauftragt den Vorstand, mittels anwaltlicher Hilfe gerichtlich eine Feststellungsklage prüfen zu lassen:

- die Gültigkeit der nochmaligen Ausübung der Verlängerungsoption vom 11.12.2012,
- die rechtlich wirksame Beendigung des Jagdpachtvertrages zum 31.03.2014,
- die Wirksamkeit der beabsichtigten einseitigen Pachtpreisreduzierung durch den Jagdpächter, falls die Option Bestand hat.

Abstimmungsergebnis: 36-2-1 zugestimmt

Beschluss 08/2013: Die Genossenschaftsversammlung beschließt in freihändiger Vergabe den Jagdbogen „Nord“ des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe ab dem 01.04.2014 an folgende Pächter: Pächtergemeinschaft Rumprecht/Schmidt.

Abstimmungsergebnis: 33-0-6 zugestimmt

Beschluss 09/2013: Die Genossenschaftsversammlung beschließt in freihändiger Vergabe den Jagdbogen „Süd“ des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe ab dem 01.04.2014 an folgenden Pächter: Malle, Eckart.

Abstimmungsergebnis: 29-1-5 zugestimmt

Beschluss 10/2013: Die Genossenschaftsversammlung beschließt in freihändiger Vergabe den Jagdbogen „Süd“ des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe ab dem 01.04.2014 an folgenden Pächter: Fügner, Stefan.

Abstimmungsergebnis: 0-31-4 abgelehnt

Beschluss 11/2013: Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung beauftragt:

1. Die Jagdpachtverträge sind nur unter der Bedingung einer rechtlich wirksamen Beendigung des bestehenden Jagdpachtvertrages abzuschließen.
2. Die Jagdpachtverträge sind entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen zur Vergabe auszuhandeln und abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 38-0-1 zugestimmt

Beschluss 12/2013: Die Genossenschaftsversammlung wählt für das Jagdjahr 2013/2014 zwei Rechnungsprüfer.

Abstimmungsergebnis: 38-0-1 zugestimmt

Beschluss 13/2013: Die Genossenschaftsversammlung beschließt über den vorgetragenen Haushaltsplan 2013/2014.

Abstimmungsergebnis: 38-1-0 zugestimmt

Das ausführliche Protokoll kann nach Anmeldung beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT - Liepe, Karl-Liebkecht-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Liepe, den 18.07.2013

*Karl-Heinz Manzke
Jagdvorsteher*

Amtliche Bekanntmachungen**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ gibt bekannt, dass in den Monaten

August 2013 bis Februar 2014

an nachstehenden Gewässern in den Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Graben H in Niederfinow und Binnengräben	69626914
Alte Finow und Binnengräben	6962692
Bauerngraben Chorin und Binnengräben	69626848
Mudrowgraben Serwest und Binnengräben	696268454
Senftenhütter Hauptgraben und Binnengräben	696268176
Ragöser Fließ und Binnengräben	696268
Nettelgraben und Binnengräben	6962684
Binnengräben zum Kalten Wasser in Britz	696268652
Gottesgraben Brodowin und Binnengräben	6962684712
Brodowinseegraben	6962684512
Britzer Seegraben	6962682
Dorfgraben Golzow	696268182
Axel-Pietschmann-Graben	6962681822
Buchholzer Graben und Binnengräben/ Krugseegraben	696268434
Graben vom Lieper Vorwerk	69626845924
Gräben in Parstein	6962684572

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die

Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis zu fünf Metern beansprucht. Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt. Im Zeitraum von Oktober 2013 bis Februar 2014 wird das Mähgut gemulcht. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferandstreifen vorübergehend zu entfernen. Bei vermeidbaren Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten sind wir durch das Brandenburgische Wassergesetz (BrbWG, §85 (1)) berechtigt, den entstehenden Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltung auf den Verursacher umzulegen.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“
Rüdritzer Chaussee 42
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66
16321 Bernau
E-Mail: info@wbv-finow.de

*Krone
Geschäftsführer*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen